



Bundesverwaltungsgericht

---

# Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts

für das Geschäftsjahr 2025  
(Stand: 16. Dezember 2024)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. GESCHÄFTSVERTEILUNG.....</b>	<b>3</b>
I. Revisionsenate .....	3
a) Geschäftsverteilung .....	3
b) Schlussbestimmung .....	8
II. Fachsenat nach § 189 VwGO .....	10
III. Wehrdienstsenate .....	10
IV. Großer Senat .....	11
V. Güterichter .....	12
<b>B. BESETZUNG .....</b>	<b>13</b>
I. Revisionsenate .....	13
II. Fachsenat nach § 189 VwGO .....	18
III. Wehrdienstsenate .....	19
IV. Großer Senat .....	20
V. Gemeinsamer Senat .....	21
<b>C. ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN SENATEN UND VERTRETUNGEN....</b>	<b>22</b>
I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten.....	22
II. Vertretung der Vorsitzenden .....	22
III. Vertretung der Beisitzer.....	22
IV. Vertretung im Großen Senat.....	24
<b>Anhang.....</b>	<b>24</b>

## **A. GESCHÄFTSVERTEILUNG**

### **I. Revisionsenate**

#### **a) Geschäftsverteilung**

Es sind zugewiesen

##### **dem 1. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Ausländerrechts,
2. des Asylrechts,
3. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenen zuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 8. R-Senat zugewiesen,
4. des Staatsangehörigkeitsrechts,
5. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

##### **dem 2. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamtendisziplinarrechts und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 5. R-Senat oder dem 6. R-Senat zugewiesen;

##### **dem 3. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
2. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heilberufe, der Gesundheitsfachberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchen- und Infektionsschutzrechts,
3. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen,
4. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,

5. des Lebensmittelrechts (einschließlich Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände), des Rechts der Tabakerzeugnisse und verwandter Erzeugnisse, des Umgangs mit Konsumcannabis und der Ernährungswirtschaft,
6. des Jagd- und Fischereirechts,
7. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
8. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, soweit nicht der 7. R-Senat (dort Nr. 5) oder der 8. R-Senat (dort Nr. 16) zuständig ist, sowie des Rechts des Betriebs von Wasserstraßen,
9. der Verwaltungshaftung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104 a Abs. 5 GG und der Lastentragung nach Art. 104 a Abs. 6 GG einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze;

#### **dem 4. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts,
2. des Rechts der Raumordnung,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Kleingartenrechts,
5. des sonstigen Rechts der Fachplanung, soweit es nicht dem 3., 7., 9., 10. oder 11. R-Senat zugewiesen ist,
6. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt,
7. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes),
8. des Denkmalschutzrechts;

#### **dem 5. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts,
2. der Kriegsopferfürsorge,
3. des Schwerbehindertenrechts einschließlich der Ersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierung wegen einer Behinderung,
4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Jugendmedienschutzrecht (6. R-Senat Nr. 6),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,

7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreisrechts,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Unterhaltsvorschussgesetzes,
10. des Entschädigungsrechts nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
11. des Rechts des öffentlichen Dienstes und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen hinsichtlich:
  - a. der Aufwandsentschädigungen,
  - b. des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts,
  - c. der Beihilfe sowie der Kassenleistungen, der Heilfürsorge und der truppenärztlichen Versorgung,
12. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
13. des Gleichstellungsrechts, insbesondere der Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder,
14. des Conterganstiftungsrechts;

#### **dem 6. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrechts,
4. des Prüfungsrechts, abgesehen von Prüfungen im Laufbahnrecht für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung,
5. des Namensrechts,
6. des Jugendmedienschutzrechts,
7. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts und des Rechts der neuen Medien, soweit nicht der 10. R-Senat zuständig ist (vgl. dort Nr. 2),
8. des Postrechts und des Telekommunikationsrechts,
9. des Eisenbahnrechts, soweit am Verfahren die Bundesnetzagentur beteiligt ist oder die beteiligte Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesnetzagentur vertreten wird,
10. des Versammlungsrechts,
11. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,
12. des Rechts der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste, einschließlich der gegen diese Behörden gerichteten oder ihre Akten betreffenden Informations-, Auskunfts- und Einsichtsansprüche von Betroffenen, soweit nicht dem 2. oder 5. R-Senat zugewiesen,

13. des Waffenrechts,
14. des Wahlrechts – mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts (8. R-Senat Nr. 10) – und des Rechts der politischen Parteien,
15. des Parlamentsrechts,
16. des Staatskirchenrechts einschließlich der Streitigkeiten nach den landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsgesetzen,
17. des allgemeinen Datenschutzrechts,
18. des Vereinsrechts;

### **dem 7. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Immissionsschutzrechts, soweit nicht dem 11. R-Senat zugewiesen,
2. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
3. des Eisenbahn- und des Eisenbahnkreuzungsrechts, soweit nicht der 3. oder der 6. R-Senat zuständig ist,
4. des Klimaschutzrechts,
5. sowie Streitigkeiten über den Bau, die Änderung und die Unterhaltung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen (§§ 28 bis 37 PBefG) und von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr (§ 41 Abs. 1 und 2 PBefG),
6. und Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz;

### **dem 8. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung, ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung,
2. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts,
3. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
4. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
5. des Wirtschaftsverwaltungsrechts (einschließlich des Spielbankenrechts und des Wett- und Lotterierechts, des Ladenschlussrechts und des Arbeitszeitrechts), soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
6. des Rechts des Außenhandels,
7. des Währungs- und Umstellungsrechts,
8. des Finanzdienstleistungsrechts,
9. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,

10. des Kommunalrechts einschließlich des Kommunalwahlrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
11. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
12. des Vergaberechts, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist,
13. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen, sowie sonstiger Fördermaßnahmen, soweit keine Zuweisung zu einem anderen Senat vorliegt,
14. des Rechts der freien Berufe,
15. des Kammerrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
16. des Personenbeförderungsgesetzes, soweit nicht der 7. R-Senat zuständig ist (dort Nr. 5), des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung,
17. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstückverkehrs;

#### **dem 9. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Straßen- und Wegerechts,
2. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags- und des Straßenbaubeitragsrechts,
3. des sonstigen Abgabenrechts, soweit nicht der Schwerpunkt auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist,
4. Streitigkeiten, welche die Fehmarnbelt-Querung zwischen Puttgarden und der deutsch-dänischen Grenze betreffen,
5. sowie Streitigkeiten, welche den Neubau der Fehmarnsundquerung (Ersatzbauwerk für die bestehende Fehmarnsundbrücke zwischen der Insel Fehmarn und dem ostholsteinischen Festland) betreffen;

#### **dem 10. R-Senat**

die Sachen aus den Gebieten

1. des Informationsfreiheitsrechts, des Umweltinformationsfreiheitsrechts und des Rechts der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12),
2. des presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtlichen Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechts, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12),
3. des Presserechts,
4. des Gentechnikrechts,
5. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,
6. des Atomrechts,

7. des Wasser- und Deichrechts,
8. des Düngerechts einschließlich der am 31. Dezember 2024 beim 3. Senat anhängigen Sachen aus dem Recht der Landwirtschaft, in denen eine düngerechtliche Verordnung oder das nationale Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen als Verfahrensgegenstand bezeichnet ist,
9. des Bergrechts,
10. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände einschließlich der Verbandsbeiträge,
11. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts,
12. des sonstigen Umweltrechts;

### **dem 11. R-Senat**

1. die Sachen aus dem Gebiet des Rechts des Ausbaues von Energieleitungen einschließlich von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die dem Betrieb von Energieleitungen dienen,
2. sowie Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, mit Ausnahme von Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz.

### **b) Schlussbestimmung**

1. Gelangt eine Revisionssache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Rückläufer nach Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Gerichtshof der Europäischen Union, für Beschwerden und für Wiederaufnahmeverfahren. Eine vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrundeliegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.
3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.
4. Ändert sich durch diesen Geschäftsverteilungsplan oder künftig durch einen Änderungsbeschluss die Zuständigkeit der Senate für ein Rechtsgebiet, gehen auch bereits anhängige Sachen auf den neu zuständig werdenden Senat über, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Für Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Dies



gilt auch für Anhörungsrügen, Kostensachen sowie in ausgesetzten Verfahren für Entscheidungen, die während der Zeit der Aussetzung zu treffen sind.

## II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Fachsenats ergibt sich aus § 99 Abs. 2 VwGO.

## III. Wehrdienstsenate

a) Es sind zugewiesen

### dem 1. WD-Senat

1. die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung einschließlich des diesbezüglichen Entschädigungsrechts bei überlangen Gerichtsverfahren,
2. die Verfahren nach dem Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz,
3. die Verfahren nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz;

### dem 2. WD-Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung einschließlich des diesbezüglichen Entschädigungsrechts bei überlangen Gerichtsverfahren.

b) In Entschädigungsverfahren entscheidet der 1. WD-Senat, wenn zumindest auch für eine unangemessene Dauer eines Gerichtsverfahrens vor dem 2. WD-Senat Entschädigung gefordert wird. Der 2. WD-Senat ist zuständig, wenn zumindest auch für eine unangemessene Dauer eines Gerichtsverfahrens vor dem 1. WD-Senat Entschädigung beansprucht wird.

c) In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet

der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat,  
der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat

in dem früheren Verfahren eine Entscheidung - gleich welcher Art - getroffen hat.

## **IV. Großer Senat**

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

## **V. Güterichter**

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden bestimmt:

Richter Dr. Hammer

Richterin Stengelhofen-Weiß

Richter Dr. Hammer ist für alle Güteverfahren zuständig, soweit sie nicht den 11. Revisions-senat betreffen. Richterin Stengelhofen-Weiß ist in den übrigen Fällen zuständig und vertritt Dr. Hammer, soweit nicht Güteverfahren des 5. Revisions-senats betroffen sind.

## **B. BESETZUNG**

### **I. Revisionsenate**

#### **1. R-Senat**

Vorsitzender Richter	Dr. Keller
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Fleuß (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dollinger
Richter	Böhmann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	Dr. Wittkopp (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	Fenzl

---

#### **2. R-Senat**

Vorsitzender Richter	Dr. Kenntner (zugleich Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. von der Weiden (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. Hartung (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richterin	Prof. Dr. Schübel-Pfister (zugleich Vertreterin im Fachsenat nach § 189 VwGO und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Hissnauer

---

**3. R-Senat**

Vorsitzende Richterin	Dr. Philipp
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. Kuhlmann
Richter	Rothfuß
Richter	Dr. Sinner
Richterin	Hellmann

---

**4. R-Senat**

Vorsitzende Richterin	Schipper
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Hampel (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Seidel
Richter	Dr. Koch (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richterin	Dr. Stamm

---

**5. R-Senat**

Vorsitzender Richter	Dr. Störmer
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Stengelhofen-Weiß
Richterin	Dr. Harms
Richter	Holtbrügge
Richter	Preisner

---

**6. R-Senat**

Vorsitzender Richter                      Prof. Dr. Kraft

Richter (stellv. Vorsitzender)          Dr. Möller

Richter    Hahn

Richterin     Steiner

Richterin     Dr. Gamp

---

**7. R-Senat**

Präsident     Prof. Dr. Korbmacher

Richter (stellv. Vorsitzender)          Dr. Günther  
(zugleich 10. R-Senat  
und mit Verwaltungsaufgaben betraut)

Richter    Dr. Tegethoff  
(zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

Richter    Dr. Löffelbein  
(zugleich 10. R-Senat)

Richterin     Bähr  
(zugleich 10. R-Senat)

---

**8. R-Senat**

Vorsitzende Richterin	Dr. Held-Daab
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Hoock
Richter	Dr. Seegmüller
Richter	Dr. Meister
Richter	Dr. Naumann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

---

**9. R-Senat**

Vorsitzende Richterin	Prof. Dr. Bick
Richter (stellv. Vorsitzender)	Steinkühler (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Martini
Richterin	Sieveking (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Plog

---



**10. R-Senat**

Vizepräsidentin	Dr. Rublack (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Schemmer (zugleich Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Günther (zugleich 7. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Löffelbein (zugleich 7. R-Senat)
Richterin	Bähr (zugleich 7. R-Senat)

---

**11. R-Senat**

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Külpmann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Dieterich
Richter	Prof. Dr. Decker
Richter	Dr. Hammer
Richterin	Dr. Emmenegger
Richterin	Dr. Wiedmann

---

## II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025)

Vorsitzender Richter	Dr. Häußler (zugleich 1. und 2. WD-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Langer (zugleich 1. WD-Senat)
Richter	Prof. Dr. Burmeister (zugleich 2. WD-Senat)
Richterin	Dr. Eppelt (zugleich 1. WD-Senat)
Richterin	Dr. Henke (zugleich 2. WD-Senat)
Richter	Dr. Koch (zugleich 4. R-Senat)
Richter	Dr. Scheffczyk (zugleich 1. WD-Senat)
1. Vertreterin	Prof. Dr. Schübel-Pfister (zugleich 2. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
2. Vertreter	Dr. Kenntner (zugleich 2. R-Senat)
3. Vertreter	Dr. Schemmer (zugleich 10. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)

Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter des Fachsenats von allen beisitzenden Richtern der Revisionsenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter.

### **III. Wehrdienstsenate**

#### 1. Richter

##### **1. WD-Senat**

Vorsitzender Richter	Dr. Häußler (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Langer (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richterin	Dr. Eppelt (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. Scheffczyk (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

---

##### **2. WD-Senat**

Vorsitzender Richter	Dr. Häußler (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Burmeister (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richterin	Dr. Henke (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

---

#### 2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden von der Richterin Dr. Eppelt ausgelost. Ist diese verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

## IV. Großer Senat

### Mitglied kraft Amtes:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender.

### Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.

### Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1. R	Richter Prof. Dr. Fleuß	Richter Dollinger
2. R	Vors. Richter Dr. Kenntner	Richter Dr. von der Weiden
3. R	Richterin Dr. Kuhlmann	Richter Rothfuß
4. R	Vors. Richterin Schipper	Richterin Hampel
5. R	Richterin Stengelhofen-Weiß	Richterin Dr. Harms
6. R	Vors. Richter Prof. Dr. Kraft	Richter Dr. Möller
7. R		Richter Dr. Günther
8. R	Vors. Richterin Dr. Held-Daab	Richterin Hooch
9. R	Richter Steinkühler	Richter Dr. Martini
10. R	Vizepräsidentin Dr. Rublack	Richter Dr. Schemmer
11. R	Richter Dr. Dieterich	Richter Prof. Dr. Decker

---

### Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 VwGO:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1. WD	Richter Dr. Langer	Richterin Dr. Eppelt
2. WD	Vors. Richter Dr. Häußler	Richter Prof. Dr. Burmeister
F-Senat	Vors. Richter Dr. Häußler	Richter Dr. Langer

---

## V. Gemeinsamer Senat

### der obersten Gerichtshöfe des Bundes

#### 1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts,
- b) die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt das dienstälteste Mitglied des Großen Senats an seine, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats dessen Vertreter im Vorsitz an dessen Stelle.

#### 2. Mitglieder durch Entsendung für das Geschäftsjahr 2025:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
1. R	Richter Prof. Dr. Fleuß	Richter Dollinger	Richter Böhmman
2. R	Richter Dr. v. d. Weiden	Richter Dr. Hartung	Richterin Prof. Dr. Schübel-Pfister
3. R	Richterin Dr. Kuhlmann	Richter Rothfuß	Richter Dr. Sinner
4. R	Richterin Hampel	Richter Dr. Seidel	Richter Dr. Koch
5. R	Richterin Stengelhofen-Weiß	Richterin Dr. Harms	Richter Holtbrügge
6. R	Richter Dr. Möller	Richter Hahn	Richterin Steiner
7. R	Richter Dr. Günther	Richter Dr. Tegethoff	Richter Dr. Löffelbein
8. R	Richterin Hooek	Richter Dr. Seegmüller	Richter Dr. Meister
9. R	Richter Steinkühler	Richter Dr. Martini	Richterin Sieveking
10. R	Richter Dr. Schemmer	Richter Dr. Günther	Richter Dr. Löffelbein
11. R	Richter Dr. Dieterich	Richter Prof. Dr. Decker	Richter Dr. Hammer
1. WD	Richter Dr. Langer	Richterin Dr. Eppelt	Richter Dr. Scheffczyk
2. WD	Richter Prof. Dr. Burmeister	Richterin Dr. Henke	
F-Senat	Richter Dr. Langer	Richter Prof. Dr. Burmeister	Richterin Dr. Eppelt
Großer Senat	Vors. Richter Prof. Dr. Kraft	Vors. Richterin Dr. Held-Daab	Vors. Richterin Schipper

## **C. ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN SENATEN UND VERTRETUNGEN**

### **I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten**

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder im Dienstgericht des Bundes geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Fachsenat der Tätigkeit in einem Revisionssenat und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist.

### **II. Vertretung der Vorsitzenden**

Ist außer dem Vorsitzenden auch der in Abschnitt B bestimmte stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wird der Vorsitzende von dem in Abschnitt B an nächster Stelle genannten Beisitzer vertreten. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

### **III. Vertretung der Beisitzer**

1. Die beisitzenden Richter vertreten einander innerhalb der Senate gemäß dem nach § 4 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Beschluss.

Im Übrigen vertreten einander gegenseitig

die Beisitzer des 3. und 6. R-Senats,  
die Beisitzer des 7. und 8. R-Senats,  
die Beisitzer des 5. und 1. R-Senats,  
die Beisitzer des 1. und 2. WD-Senats.

Die Beisitzer des 2. R-Senats werden von den Beisitzern des 1. und 2. WD-Senats im Wechsel, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied des 1. WD-Senats, vertreten, die des 4. R-Senats von den Beisitzern des 9. R-Senats, die des 9. R-Senats von den Beisitzern des 11. R-Senats, die des 10. R-Senats von den Beisitzern des 8. R-Senats und die des 11. R-Senats von den Beisitzern des 4. R-Senats. Abweichend von Satz 2 vertritt im 7. R-Senat Richter Dr. Schemmer vor den Beisitzern des 8. R-Senats.

2. Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat beginnt am 1. Januar 2025 mit dem im Besetzungsplan unter B an letzter Stelle genannten Beisitzer und setzt sich in der

dort angeführten Reihenfolge fort. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Wer unterjährig in den zur Vertretung berufenen Senat eintritt, hat nicht zu vertreten, wenn bereits ein dienstälteres Mitglied dieses Senats zur Vertretung herangezogen wurde. Der Vertretungsfall endet mit dem Wegfall des Anlasses für die Vertretung oder durch die Verhinderung des Vertreters, die Vertretung weiter wahrzunehmen, spätestens aber mit dem Ende des Tages - bei einer mehrere Tage dauernden Sitzung am Ende des letzten Tages -, an dem der Vertreter für eine Sitzung oder für die Mitwirkung an einem im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteil herangezogen wird.

Die Teilnahme eines beisitzenden Richters an der Vorberatung des Senats, dem er angehört, stellt eine die Vertretung in einem anderen Senat ausschließende Verhinderung dar, sofern die Vorberatung nicht in zumutbarer Weise verschoben werden kann.

Die Vertretung nach § 21g Abs. 4 GVG obliegt stets dem dienstjüngsten Beisitzer.

3. Soweit über Nr. 1 hinaus in den Revisionssenaten eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisionssenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Nr. 2 entsprechend.
4. Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 80 Abs. 2 Satz 4 WDO) werden die Richter Dr. von der Weiden und Dr. Hartung zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge jeweils abwechselnd. Sollte ein Wehrdienstsenat auch bei Beteiligung der erreichbaren zeitweiligen Mitglieder der Wehrdienstsenate nicht beschlussfähig sein, gelten für die ergänzende zeitweilige Vertretung die Regelungen zu Nr. 3 entsprechend.
5. Für die Bestellung von Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.
6. Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.

Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

## **IV. Vertretung im Großen Senat**

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen.

## **Anhang**

zum Geschäftsverteilungsplan 2025

### **I. Dienstgericht des Bundes**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat dem Bundesgerichtshof für die Geschäftsverteilung des Dienstgerichts des Bundes für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 vorgeschlagen:

- |    |                            |                                |
|----|----------------------------|--------------------------------|
| 1. | Richter Dr. von der Weiden | als nichtständiger Beisitzer,  |
| 2. | Richterin Dr. Eppelt       | als nichtständige Beisitzerin, |
| 3. | Richterin Hampel           | als Stellvertreterin und       |
| 4. | Richterin Dr. Henke        | als Stellvertreterin.          |



## II. Sitzungstage und Sitzungssäle

Saal	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b><u>1. Obergeschoss:</u></b>				
<b>II</b> (Raum 1.032) (historischer Saal)		2. R-Senat 6. R-Senat	2. R-Senat 5. R-Senat	5. R-Senat
<b>III</b> (Raum 1.034) (historischer Saal)	WD-Senate	WD-Senate	WD-Senate	WD-Senate
<b><u>2. Obergeschoss:</u></b>				
<b>IV</b> (Raum 2.030)				
<b>V</b> (Raum 2.032) (historischer Saal)	4. R-Senat	8. R-Senat	1. R-Senat 3. R-Senat 4. R-Senat	8. R-Senat
<b>VI</b> (Raum 2.034)		9. R-Senat 11. R-Senat	7. R-Senat 10. R-Senat	7. R-Senat 11. R-Senat